

menhang die Einsetzung der Diplomatischen Beobachtermission im Kosovo;

9. *fordert* die in der Bundesrepublik Jugoslawien vertretenen Staaten und internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Personal zur Erfüllung der Verpflichtung zur wirksamen und fortgesetzten internationalen Überwachung im Kosovo zur Verfügung zu stellen, bis die Ziele dieser Resolution sowie der Resolution 1160 (1998) erreicht sind;

10. *erinnert* die Bundesrepublik Jugoslawien daran, daß die Verantwortung für die Sicherheit aller in der Bundesrepublik Jugoslawien akkreditierten Diplomaten sowie für die Sicherheit aller Angehörigen internationaler und nichtstaatlicher humanitärer Organisationen in der Bundesrepublik Jugoslawien in erster Linie bei ihr liegt, und fordert die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und alle anderen Beteiligten in der Bundesrepublik Jugoslawien auf, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, daß Beobachtungspersonal, das Aufgaben nach dieser Resolution wahrnimmt, nicht der Androhung oder Anwendung von Gewalt oder sonstigen Übergriffen ausgesetzt wird;

11. *ersucht* die Staaten, alle mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie dem einschlägigen Völkerrecht im Einklang stehenden Mittel anzuwenden, um zu verhindern, daß in ihrem Hoheitsgebiet gesammelte Gelder dazu benutzt werden, gegen Resolution 1160 (1998) zu verstoßen;

12. *ruft* die Mitgliedstaaten und anderen Betroffenen *auf*, angemessene Mittel für die humanitäre Hilfe in der Region zur Verfügung zu stellen und umgehend und großzügig auf den Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Leistung humanitärer Unterstützung im Zusammenhang mit der Kosovo-Krise zu reagieren;

13. *ruft* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien, die Führer der kosovo-albanischen Volksgruppe und alle anderen Beteiligten *auf*, mit der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien bei der Untersuchung möglicher Verstöße innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gerichtshofs uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

14. *unterstreicht*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien diejenigen Angehörigen der Sicherheitskräfte, die an der Mißhandlung von Zivilisten und der gezielten Zerstörung von Eigentum beteiligt waren, der Gerechtigkeit zuführen müssen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat erforderlichenfalls regelmäßig darüber zu berichten, wie nach seiner Einschätzung diese Resolution von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und allen Elementen innerhalb der kosovo-albanischen Volksgruppe befolgt wird, so auch durch seine regelmäßigen Berichte über die Befolgung der Resolution 1160 (1998);

16. *beschließt*, weitere Schritte und zusätzliche Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in der Region zu prüfen, falls die in dieser

Resolution sowie in Resolution 1160 (1998) geforderten konkreten Maßnahmen nicht getroffen werden;

17. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3930. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (China) verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 19. Oktober 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>52</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 14. Oktober 1998 betreffend Ihre Absicht, eine dienststellenübergreifende Mission unter der Leitung von Staffan de Mistura in die Bundesrepublik Jugoslawien zu entsenden<sup>53</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 3937. Sitzung am 24. Oktober 1998 beschloß der Rat, die Vertreter Deutschlands, Italiens, Polens und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Stellvertretenden Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. März 1998 (S/1998/223)<sup>32</sup>

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. März 1998 (S/1998/272)<sup>32</sup>

Bericht des Generalsekretärs gemäß den Resolutionen 1160 (1998) und 1199 (1998) des Sicherheitsrats (S/1998/912)<sup>24"</sup>.

### **Resolution 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1160 (1998) vom 31. März 1998 und 1199 (1998) vom 23. September 1998 sowie auf die Wichtigkeit einer friedlichen Lösung des Problems im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien),

<sup>52</sup> S/1998/967.

<sup>53</sup> S/1998/966.

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs gemäß den Resolutionen 1160 (1998) und 1199 (1998), insbesondere seines Berichts vom 3. Oktober 1998<sup>54</sup>,

mit Genugtuung über das am 16. Oktober 1998 in Belgrad von dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Bundesrepublik Jugoslawien und dem amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unterzeichnete Abkommen, das die Einrichtung einer Verifikationsmission im Kosovo durch die Organisation vorsieht<sup>55</sup>, und namentlich die von der Bundesrepublik Jugoslawien eingegangene Verpflichtung, die Resolutionen 1160 (1998) und 1199 (1998) zu befolgen,

sowie mit Genugtuung über das am 15. Oktober 1998 in Belgrad von dem Generalstabschef der Bundesrepublik Jugoslawien und dem Obersten Alliierten Befehlshaber Europa der Nordatlantikvertrags-Organisation unterzeichnete Abkommen, das die Einrichtung einer luftgestützten Verifikationsmission für das Kosovo vorsieht<sup>56</sup>, welche die Verifikationsmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ergänzt,

ferner mit Genugtuung über den Beschluß des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 15. Oktober 1998<sup>57</sup>,

unter Begrüßung des Beschlusses des Generalsekretärs, eine Mission in die Bundesrepublik Jugoslawien zu entsenden, um die Entwicklung der Lage am Boden im Kosovo aus unmittelbarer Nähe beurteilen zu können,

erneut erklärend, daß dem Sicherheitsrat nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

unter Hinweis auf die in Resolution 1160 (1998) niedergelegten Ziele, in der der Rat die Unterstützung für eine friedliche Lösung des Kosovo-Problems zum Ausdruck gebracht hat, die einen verbesserten Status für das Kosovo, ein wesentlich höheres Maß an Autonomie und eine tatsächliche Selbstverwaltung umfassen würde,

unter Verurteilung jeglicher Gewalttaten seitens aller Parteien und des Einsatzes terroristischer Mittel zur Verfolgung politischer Ziele durch Gruppen oder Einzelpersonen sowie jeder Unterstützung von außen für solche Aktivitäten im Kosovo, einschließlich der Lieferung von Waffen und der Ausbildung von Terroristen für die Durchführung von Aktionen im Kosovo, und in Sorge über die Berichte über fortgesetzte Verstöße gegen die durch die Resolution 1160 (1998) verhängten Verbote,

in tiefer Sorge über die jüngsten Schließungen der Büros unabhängiger Medien in der Bundesrepublik Jugoslawien durch die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und betonend, daß diesen Medien die freie Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit gestattet werden muß,

äußerst beunruhigt und besorgt über die weiterhin ernste humanitäre Lage im ganzen Kosovo und die sich abzeichnende humanitäre Katastrophe sowie unter erneuter Betonung der Notwendigkeit, dies zu verhindern,

betonend, wie wichtig die angemessene Koordinierung der von den Staaten, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den internationalen Organisationen im Kosovo ergriffenen humanitären Initiativen ist,

unterstreichend, daß die Sicherheit der Mitglieder der Verifikationsmission im Kosovo und der luftgestützten Verifikationsmission für das Kosovo gewährleistet werden muß,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien,

feststellend, daß die ungelöste Situation im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) auch weiterhin eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. billigt und unterstützt das am 16. Oktober 1998 in Belgrad unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa<sup>55</sup> und das am 15. Oktober 1998 in Belgrad unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und der Nordatlantikvertrags-Organisation<sup>56</sup> betreffend die Verifikation der Einhaltung der Bestimmungen seiner Resolution 1199 (1998) durch die Bundesrepublik Jugoslawien und alle anderen Beteiligten im Kosovo und verlangt die volle und rasche Umsetzung dieser Abkommen durch die Bundesrepublik Jugoslawien;

2. nimmt davon Kenntnis, daß die Regierung Serbiens die zwischen dem Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien und dem Sonderbotschafter der Vereinigten Staaten erzielte Vereinbarung<sup>58</sup> gebilligt hat und daß die Bundesrepublik Jugoslawien sich öffentlich dazu verpflichtet hat, die Verhandlungen über einen Rahmen für eine politische Regelung bis zum 2. November 1998 abzuschließen, und fordert die volle Einhaltung dieser Verpflichtungen;

3. verlangt, daß die Bundesrepublik Jugoslawien die Resolutionen 1160 (1998) und 1199 (1998) uneingeschränkt und umgehend befolgt und im Einklang mit den Bestimmungen der in Ziffer 1 genannten Abkommen mit der Verifikationsmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Kosovo und der luftgestützten Veri-

<sup>54</sup> Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998, Dokument S/1998/912.

<sup>55</sup> Ebd., Dokument S/1998/978, Anlage.

<sup>56</sup> Ebd., Dokument S/1998/991, Anlage.

<sup>57</sup> Ebd., Dokument S/1998/959, Anlage.

<sup>58</sup> Ebd., Dokument S/1998/953, Anlage.

fikationsmission der Nordatlantikvertrags-Organisation für das Kosovo voll zusammenarbeitet;

4. *verlangt außerdem*, daß die Führung der Kosovo-Albaner und alle anderen Elemente innerhalb der kosovo-albanischen Volksgruppe die Resolutionen 1160 (1998) und 1199 (1998) uneingeschränkt und umgehend befolgen und mit der Verifikationsmission im Kosovo voll zusammenarbeiten;

5. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und die Führung der Kosovo-Albaner sofort in einen sinnvollen Dialog ohne Vorbedingungen und unter internationaler Beteiligung sowie nach einem klaren Zeitplan eintreten, der zu einem Ende der Krise und zu einer politischen Verhandlungslösung der Kosovo-Frage führt;

6. *verlangt*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien, die Führung der Kosovo-Albaner und alle anderen Beteiligten die Bewegungsfreiheit der Mitglieder der Verifikationsmission im Kosovo und des sonstigen internationalen Personals achten;

7. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, der Verifikationsmission im Kosovo Personal zur Verfügung zu stellen;

8. *erinnert* die Bundesrepublik Jugoslawien daran, daß die Verantwortung für die Sicherheit aller in der Bundesrepublik Jugoslawien akkreditierten Diplomaten, einschließlich der Mitglieder der Verifikationsmission im Kosovo, sowie für die Sicherheit aller Angehörigen internationaler und nichtstaatlicher humanitärer Organisationen in der Bundesrepublik Jugoslawien in erster Linie bei ihr liegt, und fordert die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und alle anderen Beteiligten in der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich der Führung der Kosovo-Albaner auf, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, daß Personal, das Aufgaben nach dieser Resolution und den in Ziffer 1 genannten Abkommen wahrnimmt, nicht der Androhung oder Anwendung von Gewalt oder sonstigen Übergriffen ausgesetzt wird;

9. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die von der Bundesrepublik Jugoslawien in den in Ziffer 1 genannten Abkommen eingegangene Verpflichtung, die Sicherheit der Verifikationsmissionen zu garantieren, stellt fest, daß die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu diesem Zweck Vereinbarungen erwägt, die in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen umgesetzt würden, und erklärt, daß im Notfall Maßnahmen erforderlich sein können, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit dieser Missionen zu gewährleisten, wie in den in Ziffer 1 genannten Abkommen vorgesehen;

10. *besteht* darauf, daß die Führung der Kosovo-Albaner alle terroristischen Aktionen verurteilt, verlangt, daß derartige Aktionen sofort eingestellt werden, und betont, daß alle Elemente innerhalb der kosovo-albanischen Volksgruppe ihre Ziele ausschließlich mit friedlichen Mitteln verfolgen müssen;

11. *verlangt*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und die Führung der Kosovo-Albaner sofort darangehen, bei den internationalen Bemühungen zur Verbesserung der humanitären Lage und zur Abwendung der sich abzeichnenden humanitären Katastrophe zu kooperieren;

12. *bekräftigt* das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen, sicher in ihre Heimat zurückzukehren, und betont die Verantwortung der Bundesrepublik Jugoslawien, hierfür die Voraussetzungen zu schaffen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten und anderen Betroffenen *nachdrücklich auf*, angemessene Mittel für die humanitäre Hilfe in der Region zur Verfügung zu stellen und umgehend und großzügig auf den Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Leistung humanitärer Unterstützung im Zusammenhang mit der Kosovo-Krise zu reagieren;

14. *fordert* die rasche und vollständige Untersuchung, unter internationaler Aufsicht und Beteiligung, aller gegen Zivilpersonen begangenen Greuelthaten sowie die volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich die Befolgung seiner Verfügungen und Informationssuchen und die Unterstützung seiner Ermittlungen;

15. *beschließt*, daß die mit Ziffer 8 der Resolution 1160 (1998) verhängten Verbote nicht für Ausrüstungsgegenstände gelten, die für die ausschließliche Verwendung der Verifikationsmissionen bestimmt sind, wie in den in Ziffer 1 genannten Abkommen vorgesehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Parteien, die durch die in Ziffer 1 genannten Abkommen betroffen sind, dem Rat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3937. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China und Russische Föderation) verabschiedet.*